



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Frau Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Triesenberg, 2. September 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren *liebe Sabine*

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 lädt die Regierung die Gemeinde Triesenberg ein, zur Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes Stellung zu beziehen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

1. Einleitung und Allgemeines

Gerne nehmen wir zur aktuellen Vernehmlassung Stellung. Dabei gehen wir auf einzelne Punkte konkret ein und geben ausserdem einige allgemeine Kommentare dazu.

Die Möglichkeiten der Energieproduktion in Liechtenstein sind sehr limitiert. Somit sollte das vorhandene Potential, z.B. die Photovoltaik, so gut wie möglich genutzt werden.

Weitere Energiegewinnungsmöglichkeiten sollten aber nicht ausser Acht gelassen werden. Z.B. Rheinkraftwerk, Windenergie, Kraftwärmekoppelanlagen, Biogasanlage usw. Eine gesunde Mischung aus verschiedenen Technologien wird unerlässlich sein, um einen möglichst grossen Eigenversorgungsgrad zu erreichen.

Ebenso werden zukünftig Speichermöglichkeiten gefragt sein. Wie diese technisch genau ausgestaltet werden, ist schwierig zu sagen und wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

2. Hauptziele der EU-Gebäuderichtlinie

Der vorgeschlagene Art. 64 Abs. 4a BauG sieht neu eine Pflicht zur Erstellung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen von neuen Wohnbauten und neuen Nicht-Wohnbauten vor. Ausnahmen gibt es im Wesentlichen nur für Bauten, welche unter Denkmalschutz stehen. Es wird angeregt zu prüfen, ob es nicht auch genügen könnte, wenn an dieser Stelle von der Errichtung von Photovoltaikanlagen "am Gebäude" anstatt auf der "Dachfläche" gesprochen wird. Allenfalls erweist sich z.B. eine Wandmontage oder eine Kombination mit Dachflächen als die effizientere Lösung.

Die vorgesehene, zwingende Pflicht zur Erstellung einer PV-Anlage, geht unserer Meinung nach zu weit. Grundsätzlich sollte es dem Bauherrn überlassen bleiben, welche Systeme er anwenden möchte, um den Gesamtenergieverbrauch seines Gebäudes zu reduzieren. Dies kann sowohl mit aktiven, als auch passiven Massnahmen erfolgen. Dort, wo es wirtschaftlich und energetisch sinnvoll ist, soll eine optimierte Gestaltung wie auch eine maximale Ausnutzung der vorhandenen Dach- bzw. der Gebäudefläche empfohlen und entsprechend gefördert werden. Die abschliessende Entscheidung soll jedoch in jedem Fall beim Bauherren verbleiben. Zudem ist eine Pflicht mit weitreichenden Ausnahmen keine wirkliche Pflicht, da es somit diverse Umgehungsmöglichkeiten (wie z.B. störende Aufbauten) gibt.

In diesem Sinne sollten sowohl wirtschaftliche Anreize für die Erstellung von Photovoltaikanlagen, als auch Empfehlungen für die Erstellung von optimierten, Dach- und Gebäudeflächen erlassen werden. Somit wären optimale Bedingungen gegeben, wirtschaftliche und effiziente Photovoltaikanlagen zu erstellen und die vorhandenen Flächen möglichst gut auszunutzen. Die Bedingungen für die Erstellung von Photovoltaikanlagen sollten so gestaltet werden, dass es auch ohne "Pflicht" selbstverständlich ist, eine solche zu erstellen.

Ein weiterer Lösungsansatz könnte darin bestehen, dass für den jeweiligen Verwendungszweck (z.B. Einfamilienhaus) die Nettoenergie, welche verbraucht werden darf, bestimmt wird. Um sich diesem Wert anzunähern, bzw. einzuhalten, kann der Eigentümer in Zusammenarbeit mit Spezialisten, die für sein Objekt geeigneten Massnahmen und Technologien einsetzen.

Je weniger Energie einem Objekt zugeführt werden muss, umso besser. Die Höhe der Förderung könnte sich an der Zielerreichung orientieren und entsprechende Abstufungen vorsehen.

Bei denkmalgeschützten Bauten muss der Einsatz von Photovoltaikanlagen in enger Abstimmung mit dem Amt für Kultur, Abteilung Denkmalschutz, geschehen. Allgemein bekannt ist die Tatsache, dass möglichst grosse Flächen besonders zur Nutzung mittels Photovoltaik geeignet sind. Da denkmalgeschützte Bauten aufgrund des Baustils eher kleinere nutzbare Flächen bieten, soll dies in gesundem Masse berücksichtigt werden.

In unserem, aus Sicht des Ortsbildes einzigartigen Naherholungsgebiet im Steg, konnten wir mit einer guten Integration in die Gebäudehülle sehr schöne Projekte erzielen, welche auch eine breite Unterstützung im Gemeinderat erlangten und somit bewilligungsfähig waren.

Weitere Anreize für den Bau von Photovoltaikanlagen könnten dadurch geschaffen werden, dass Eigentümer oder Eigentümergemeinschaften ihren produzierten Strom auch an einem anderen Ort / Objekt verbrauchen dürfen. Hierfür würde es wohl eine Art Handelsplattform für "Stromproduzenten" benötigen, welche grundsätzlich für jedermann zugänglich ist. Die Benutzung des Netzes für solche Energien im Inland müsste kostenfrei sein.

Dies wäre eine Möglichkeit und Beispiel, wie mit Anreizen eine Förderung von erneuerbaren Energien erzielt werden kann.

3. Anschlussleitung und Verteiltransformator (S. 34 im VNB)

Im Vernehmlassungsbericht heisst es, dass Ausnahmen von der Photovoltaikpflicht ebenfalls gesprochen werden können, wenn kein leistungsfähiger Stromnetzanschluss vorhanden bzw. im Vergleich zur PVA unverhältnismässig teure Stromnetzanschlussleitungen anfallen. Genau wegen diesen hohen Anschlusskosten von beispielsweise entfernt gelegenen Landwirtschaftsbetrieben mit grossen Dachflächen sind bereits Photovoltaikprojekte mit gesamthaft mehreren MWp nicht realisiert worden.

Je nach Standort der Objekte hat der Netzbetreiber oder der Gebäudeeigentümer diese Kosten zu tragen, wodurch die Investitionskosten für die Gebäudeeigentümer zu hoch werden. Für grosse PVA ab 500 kWp ist in der Regel ein Mittelspannungsanschluss (bei den LKW bedeutet dies eine Einbindung in das 10-kV-Hochspannungsnetz) samt einem zusätzlichen Verteiltransformator nötig, weil die Leistung über die Niederspannungsleitungen nicht abgeführt werden kann. Dies kann für einen Liegenschaftseigentümer zu unverhältnismässig hohen Investitionskosten führen.

Aus unserer Sicht sollten sowohl die Kosten der grösseren Anschlussleitung, als auch (bei Anlagen über 500 kWp Leistung) die Kosten für den Verteiltransformator vom Staat, im Sinne der Förderung der dezentralen Energieproduktion, getragen werden.

Es ist aus vielerlei Hinsicht vernünftig, eher grosse Anlagen zu fördern, an welchen sich evtl. auch verschiedene Eigentümer / Investoren daran beteiligen. Da sich diese Flächen zum Teil auch ausserhalb befinden, macht es Sinn, dass hier das LKW oder der Staat die Anschlusskosten mitfinanziert.

4. Vorbildrolle des Staates (S. 38 im VNB)

„Der Staat nimmt bei den öffentlichen Gebäuden seine Vorbildrolle wahr. Er setzt auf höchste Energiestandards, sofern dies technisch realisierbar und wirtschaftlich tragbar ist.“

Dies ist ein wichtiger Punkt. Es gilt für den Staat, wie auch die Gemeinden zu prüfen, ob eine Massnahme sinnvoll ist oder nicht. Natürlich hat die Öffentliche Hand eine Vorbildfunktion einzunehmen, doch sollte es aber zumindest einigermaßen wirtschaftlich sein.

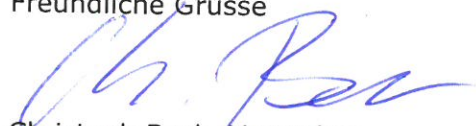
5. Grundsätzliches zum Fördermodell

Generell sollte, wie im EEG gemäss Art. 4 Abs. 2a Fördergrundsätze zitiert, der Ersatz von bestehenden PV-Anlagen und von bestehenden Heizanlagen künftig gefördert werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass künftig energetische Förderungen insgesamt nicht mehr zweigleisig von Land und Gemeinden, sondern nur noch vom Land ausbezahlt werden. So wurden die Energie- und Klimavisionen 2050 vom Land verabschiedet. Die zusätzliche Belastung trifft jedoch unvermindert auch die Gemeindebudgets. Der Wegfall der Gemeindeförderung würde zudem den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden einerseits massiv reduzieren und andererseits auch die Gemeindebudgets entlasten. Die Förderungen des Landes könnten – ohne weiteren administrativen Aufwand zu verursachen – um den bisherigen Gemeindeanteil der Gemeinden angehoben werden.

Allgemein ist festzuhalten, dass das Bauen in den letzten Jahren und insbesondere in den letzten Monaten nochmals deutlich teurer geworden ist. Etliche Gesetze, die in den letzten Jahren im Baubereich erlassen wurden, haben zu dieser Situation beigetragen.

Freundliche Grüße



Christoph Beck, Vorsteher